

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Annette Groth, Heike Hänsel, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Jens Petermann, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Umsetzung der Verschlechterungsverbote des EWG-Türkei-Assoziationsrechts durch die Bundesländer**

Die Fraktion DIE LINKE. hat in der Vergangenheit durch mehrere parlamentarische Anfragen auf das Problem einer unzureichenden Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum EWG-Türkei-Assoziationsrecht aufmerksam gemacht (vgl. den Überblick der Bundesregierung in ihrer Vorbemerkung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/9719). Das Assoziationsrecht (AssR) umfasst neben dem Assoziationsabkommen aus dem Jahr 1963 unter anderem das Zusatzprotokoll zum Abkommen (ZP) und den Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei (ARB 1/80).

Eine besondere Bedeutung kommt den so genannten Stillhalteklauseln bzw. Verschlechterungsverböten des AssR zu. Artikel 13 ARB 1/80 und Artikel 41 Absatz 1 ZP verbieten den Vertragsstaaten vor dem Hintergrund des Ziels einer Annäherung bzw. eines späteren Beitritts der Türkei zur Europäischen Union (EU) die Einführung „neuer Beschränkungen“ in Bezug auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, wovon nach der Rechtsprechung des EuGH auch aufenthaltsrechtliche Regelungen umfasst sind. Diese Verschlechterungsverböten erfordern die Kenntnis der jeweiligen Rechtslage und Praxis im Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht seit 1973 bzw. 1980 (Gesetze, Verordnungen, Runderlasse), denn für türkische Staatsangehörige gilt die seitdem jeweils günstigste Regelung, nachträgliche materielle oder verfahrensrechtliche Verschlechterungen sind nicht zulässig.

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat in einer Ausarbeitung vom 21. Juni 2011 („Anwendungsbereiche und Auswirkungen der Stillhalteklausele im Assoziationsrecht der EU mit der Türkei“, WD 3 – 3000 – 188/11) auf die sich hieraus ergebenden umfangreichen Konsequenzen für das deutsche Aufenthaltsrecht hingewiesen. Diese Einschätzung deckt sich weitgehend mit der fachspezifischen Kommentarliteratur. Sehr übersichtlich hat z. B. Rechtsanwalt Ünal Zeran aus Hamburg die Rechtsprechung des EuGH zum AssR und die notwendigen Schlussfolgerungen für das deutsche Aufenthaltsrecht erläutert (vgl. ASYLMAGAZIN, 10/2011 und 12/2011, „Gewitterwolken über dem deutschen Aufenthaltsgesetz“).

Die Bundesregierung hingegen interpretiert die Rechtsprechung des EuGH ganz anders – anders übrigens auch als z. B. die Niederlande und Österreich (vgl. Plenarprotokoll 17/138, S. 16445 (D)) – und leugnet einen weitergehenden Handlungsbedarf. Nach Ansicht der Fragstellerinnen und Fragesteller

dürfte der maßgebliche Grund hierfür sein, dass durch die Rechtsprechung des EuGH alle wesentlichen Verschärfungen im Aufenthaltsrecht der letzten Jahre in Frage gestellt werden (z. B. die Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug), weil sich aus der Rechtsprechung ergibt, dass die Verschärfungen auf die große Gruppe der in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen nicht anwendbar sind.

Eine gewisse Verärgerung des EuGH über die mangelhafte Umsetzung des AssR wird in Äußerungen der EuGH-Richterin Maria Berger erkennbar (Interview mit „Die Presse“ vom 25. September 2011): „Auffällig oft landen bei uns derzeit Fälle, bei denen es um die Einhaltung des Assoziierungsabkommens mit der Türkei geht. In einer Zeit, als man türkische Arbeitnehmer dringend gesucht hat, wurden ihnen die Rechte versprochen ... Jetzt, wo diese Rechte fällig werden, wollen einige Mitgliedstaaten nichts mehr davon wissen“. Die von den Bundesregierungen vertretenen rigiden Rechtsauffassungen zum AssR wurden in konkreten Verfahren vom EuGH immer wieder zurückgewiesen (vgl. z. B. die EuGH-Urteile zu: Toprak vom 9. Dezember 2010, Rn. 48, Urteil C-92/07 vom 29. April 2010, Rn. 42, Abatay vom 21. Oktober 2003, Rn. 75, Birden vom 26. November 1998, Rn. 29 und 51, Demirel vom 30. September 1987, Rn. 6).

In ihrem Antrag auf Bundestagsdrucksache 17/7373 fordert die Fraktion DIE LINKE. vor diesem Hintergrund eine umfassende Berücksichtigung, Umsetzung und gesetzliche Verankerung der Rechtsprechung des EuGH zum AssR und einen systematischen Rechtsvergleich, aus dem sich der konkrete Änderungsbedarf ergibt.

Die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern (BMI) zum ARB 1/80 basieren auf dem Stand des Jahres 2002 und sind damit in Bezug auf die Verschlechterungsverbote praktisch wertlos, weil der EuGH diesbezüglich in den letzten Jahren eine Vielzahl maßgeblicher Urteile gefällt hat (vgl. z. B. die EuGH-Urteile zu: Dereci vom 15. November 2011, Oguz vom 21. Juli 2011, Toprak vom 9. Dezember 2010, Urteil C-92/07 vom 29. April 2010, Sahin vom 17. September 2009). Im Mai 2011 erklärte die Bundesregierung, die Anwendungshinweise würden „derzeit überarbeitet“ (Bundestagsdrucksache 17/5884, zu Frage 1); ein geschlagenes Jahr später hieß es unverändert, die Anwendungshinweise würden „derzeit überarbeitet“ – und es sei auch „noch nicht absehbar, wann die Überarbeitung abgeschlossen sein wird“ – (Bundestagsdrucksache 17/9718, zu Frage 3). Das kuriose Ergebnis ist, dass eine völlige Unklarheit über die Rechte türkischer Staatsangehöriger besteht, obwohl das AssR in seiner Bindungswirkung sogar Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union vorgeht.

In ihrer Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 17/5884 bekundete die Bundesregierung, dass sie es nicht als ihre Aufgabe ansehe, eine Beachtung des AssR in der Auslegung durch den EuGH sicherzustellen, zumal für die Rechtsanwendung nach ihrer Auffassung „überwiegend“ die Bundesländer zuständig seien. Nach ihren Kenntnissen zu dieser Anwendungspraxis der Bundesländer gefragt, erklärte die Bundesregierung wiederum, es lägen ihr hierzu „keine Erkenntnisse“ vor (Antwort zu den Fragen 1 bis 3 und 5 bis 20 auf Bundestagsdrucksache 17/9718). Es sei auch nicht ihre Aufgabe, „eine Länderumfrage zu der Frage zu machen, auf welche Weise die Länder von ihrer Verwaltungshoheit bei der Anwendung des Assoziationsrechts Gebrauch machen“, zumal sie im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht „einen gewissen Spielraum [habe], ob, wann und wie sie beaufsichtigt“ (a. a. O.).

Doch selbst wenn man davon ausgeht, dass sich das parlamentarische Fragerecht nur auf den Verantwortungsbereich der Bundesregierung erstreckt, wäre er vorliegend eröffnet. Der Verantwortungsbereich der Bundesregierung ist weit zu verstehen. Er umfasst alle Bereiche, auf die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar Einfluss nehmen kann (Sächsischer Verfassungs-

gerichtshof, Beschluss vom 5. November 2009 – Vf. 133-I-08, vgl. auch Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 1. Juli 2009 – 2 BvE 5/06). Es genügt beispielsweise, dass die Bundesregierung kraft rechtlicher Vorschriften tätig werden kann (BayVerfGH, NVwZ 2007, S. 204). Das ist bei der Ausführung der Bundesgesetze in landeseigener Verwaltung der Fall. Die Bundesregierung übt nach Artikel 84 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) die Aufsicht darüber aus, dass die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen, und dazu gehört auch die assoziationsrechtskonforme Anwendung der Bundesgesetze (Jarass/Pieroth, GG, Artikel 84 Rn. 18).

Ist der Verantwortungsbereich erst einmal eröffnet, kann sich die Bundesregierung den Abgeordneten gegenüber nicht auf einen gewissen Spielraum oder ein gewisses Ermessen berufen. Sie muss die Fragen beantworten, soweit keine verfassungsrechtlichen Ausnahmen vorliegen. Dies trägt die Bundesregierung jedoch nicht vor. Sie sind auch nicht ersichtlich.

Die Ausführungen der Bundesregierung zum angeblich fehlenden Handlungsbedarf sind ebenfalls nicht nachvollziehbar. „Systematische Rechtsverstöße“ seien ihr nicht bekannt und auch nicht vorgelegt worden, schreibt sie – dabei hatten die Fragestellerinnen und Fragesteller in ihrer Vorbemerkung unter anderem auf die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages hingewiesen, wonach die derzeitige Anwendung des Aufenthaltsgesetzes in zahlreichen Punkten gegen das AssR verstößt. Wenig plausibel ist schließlich die Behauptung der Bundesregierung, keine Erkenntnisse über die Umsetzung des Assoziationsrechts durch die Länder zu haben angesichts der von ihr selbst eingeräumten ständigen „informellen Kontakte auf allen Arbeitsebenen“ hierzu (vgl. Antwort zu den Fragen 1 bis 3 und 5 bis 20 auf Bundestagsdrucksache 17/9718).

Um eine gewissenhafte Beantwortung der Fragen zur Umsetzung insbesondere der Verschlechterungsverbote des AssR durch die Bundesländer mit Hilfe einer Länderabfrage zu gewährleisten, werden diese Fragen erneut als Große Anfrage an die Bundesregierung gerichtet, zumal ihr in diesem Rahmen die zur Beantwortung notwendige Abfrage an die Bundesländer ohne Zweifel zumutbar ist. Dies zeigen entsprechende Länderabfragen zur Beantwortung anderer Großer Anfragen (vgl. z. B. die Bundestagsdrucksachen 17/7446, 16/13558, 16/9018 und 16/11384), aber auch Kleiner Anfragen (vgl. entsprechende Nachweise für die Vergangenheit in der Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 16/11384, S. 2, sowie für diese Legislaturperiode z. B. Bundestagsdrucksache 17/842).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche allgemeinen Vorgaben zu den Verschlechterungsverboten des AssR haben die Bundesländer den ausführenden Ausländerbehörden in welcher Form gemacht, und wie wird in den einzelnen Bundesländern der Personenkreis definiert, der sich hierauf berufen kann (bitte hier, wie auch bei allen Folgefragen, differenziert nach Bundesländern und entsprechend ihrer Auskünfte antworten, soweit dort unterschiedliche Rechtsauffassungen, Vorgaben, Praktiken usw. bestehen)?
2. In welcher Weise (durch welche Stellen, in welchem Verfahren) werden Urteile des EuGH zum AssR von den einzelnen Bundesländern rezipiert, interpretiert und deren Inhalte an die ausführenden Ausländerbehörden übermittelt?
3. Zu welchen letzten zehn EuGH-Urteilen mit Bezug zum AssR haben welche Bundesländer welche Rundschreiben oder sonstigen Anweisungen oder Informationen an die ausführenden Ausländerbehörden übermittelt, um die Beachtung von AssR sicherzustellen (bitte jeweils das Urteil benennen sowie wie dieses Urteil konkret umgesetzt werden soll)?

4. Inwieweit wünschen sich die einzelnen Bundesländer von der Bundesregierung mehr, klarere, detailliertere Vorgaben, Informationen, Anwendungshinweise, gesetzliche Regelungen usw. zum AssR bzw. zu den Verschlechterungsverboten bzw. zu maßgeblichen Urteilen des EuGH (bitte die Positionen der einzelnen Bundesländer erfragen und übermitteln; gefragt ist nicht die Einschätzung der Bundesregierung hierzu)?
5. Inwieweit sehen die von den Behörden in den einzelnen Bundesländern benutzten Antragsformulare die Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 4 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vor, und inwieweit gibt es Anweisungen auf Landesebene dazu, dass potentiell Betroffene auf die (Pflicht zur) Antragstellung nach § 4 Absatz 5 AufenthG hingewiesen und/oder entsprechend beraten werden sollen?
6. Welche Bundesländer (neben Baden-Württemberg und Hamburg; vgl. Bundestagsdrucksache 17/1927, zu Frage 10) haben inzwischen die Standesämter und/oder die Ausländerbehörden (bitte differenziert beantworten) darüber informiert, dass in Deutschland geborene Kinder türkischer Staatsangehöriger auch dann die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erworben haben können, wenn deren ausländische Eltern nicht über einen im entsprechenden Formblatt eigens aufgeführten unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen, welche Erkenntnisse, Debatten oder Maßnahmen gibt es inzwischen auf der Länderebene zu der Problematik einer unerkannt gebliebenen deutschen Staatsangehörigkeit von Kindern türkischer Eltern (vgl. Bundestagsdrucksache 17/1927), und inwieweit wird in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 1 C 6.11 vom 22. Mai 2012 berücksichtigt, wonach ein assoziationsrechtliches Daueraufenthaltsrecht im Aufenthaltstitel eindeutig erkennbar sein muss (vgl. auch: [www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu-staatsangehoerigkeit-stag-geburt-tuerkei.html](http://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu-staatsangehoerigkeit-stag-geburt-tuerkei.html))?
7. Inwieweit haben die einzelnen Bundesländer durch Anweisungen an die Standesämter und/oder die Ausländerbehörden sichergestellt, dass bei türkischen Staatsangehörigen bei der Berechnung des nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 StAG erforderlichen achtjährigen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit von Kindern ausländischer Eltern durch Geburt in Deutschland Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts (bis zu welchem Zeitraum?) infolge einer verspäteten Antragstellung (zur Verlängerung) unschädlich sind?
8. Inwieweit stellen die einzelnen Bundesländer sicher, dass türkische Selbstständige vor dem Hintergrund der Verschlechterungsverbote für ein Aufenthalts- und Niederlassungsrecht keine Mindestinvestitionssumme, keine bestimmte Zahl von Beschäftigten und auch kein übergeordnetes öffentliches Interesse vorweisen müssen, da entsprechend der Rechtslage vor 1990 lediglich glaubhaft gemacht werden musste, dass eine Einfügung ins Wirtschaftsleben erfolgen wird (vgl. Ünal Zeran, ASYLMAGAZIN, 12/2011, S. 398 f.)?
9. Inwieweit stellen die einzelnen Bundesländer sicher, dass türkischen Staatsangehörigen mit einer vor dem 1. Januar 2005 erteilten unbefristeten Arbeitserlaubnis vor dem Hintergrund der Verschlechterungsverbote hieraus unter Umständen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht zukommt (bzw. in vergleichbaren Fällen einer „überschießenden Arbeitserlaubnis“ ein entsprechendes Aufenthaltsrecht, vgl. Ünal Zeran, ASYLMAGAZIN, 12/2011, S. 399 sowie das EuGH-Vorlageverfahren „Gülbahace“ C-268/11, in dem die Europäische Kommission mit Schriftsatz vom 12. September 2011 und in der mündlichen Verhandlung eine entsprechende Stellungnahme abgegeben hat)?
10. Inwieweit stellen die einzelnen Bundesländer sicher, dass Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis bzw. verspäteten Verlängerungsanträgen von türki-

schen Staatsangehörigen vor dem Hintergrund der Verschlechterungsverbote eine Fiktionswirkung zukommt (entsprechend § 5 Absatz 1 und § 21 Absatz 3 des Ausländergesetzes – AuslG – 1965) und dass entsprechende Fiktionsbescheinigungen auch keine Gebühren kosten (vgl. Ünal Zeran, ASYLMAGAZIN, 12/2011, S. 400 und 404)?

11. Inwieweit haben die einzelnen Bundesländer durch Anweisungen an die zuständigen Ausländerbehörden sichergestellt, dass auch nach der Verschärfung des § 8 Absatz 3 AufenthG zum 1. Juli 2011 die Nichtteilnahme an einem Integrationskurs bei türkischen Staatsangehörigen nicht zu einer Aufenthaltsbeendigung führen darf, wie zu Nummer 44a.3.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz klargestellt wurde?

Wenn dies nicht bundesweit der Fall sein sollte, was unternimmt die Bundesregierung in Bezug auf eine entsprechende Klarstellung bzw. Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG?

12. Inwieweit stellen die einzelnen Bundesländer sicher, dass bei türkischen Staatsangehörigen vor dem Hintergrund der Verschlechterungsverbote für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis einfache Deutschkenntnisse genügen und keine fünfjährige Beitragszahlung zur Rentenversicherung verlangt wird (entsprechend § 24 AuslG 1990; vgl. Ünal Zeran, ASYLMAGAZIN, 12/2011, S. 400)?
13. Inwieweit stellen die einzelnen Bundesländer sicher, dass der Kindernachzug bei türkischen Staatsangehörigen vor dem Hintergrund der Verschlechterungsverbote bis zum 18. Lebensjahr möglich ist – bis zum 16. Lebensjahr ohne Visumpflicht (entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 1 AuslG 1965; vgl. Ünal Zeran, ASYLMAGAZIN, 12/2011, S. 400 f. und VG Darmstadt, Beschluss vom 3. November 2011, 3 L 1098/11.DA.A, S. 5 f.)?
14. Inwieweit stellen die einzelnen Bundesländer bei türkischen Staatsangehörigen vor dem Hintergrund der Verschlechterungsverbote sicher, dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ehegatten entsprechend der bis Mitte 2011 geltenden Rechtslage bereits nach zwei Jahren erlangt wird (vgl. Ünal Zeran, ASYLMAGAZIN, 12/2011, S. 401 und Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/4623, zu Frage 1)?
15. Inwieweit stellen die einzelnen Bundesländer bei türkischen Staatsangehörigen vor dem Hintergrund der Verschlechterungsverbote sicher, dass es bei türkischen Staatsangehörigen im Zusammenhang des (und sei es verpflichtenden) Integrationskursbesuchs keine aufenthaltsrechtlichen Sanktionen geben darf (vgl. Ünal Zeran, ASYLMAGAZIN, 12/2011, S. 400 und die dem Assoziationsrecht geschuldete entsprechende Praxis in den Niederlanden und in Österreich)?
16. Welche Vorgaben haben die einzelnen Bundesländer den Ausländerbehörden bei der Ausweisung assoziationsberechtigter türkischer Staatsangehöriger gemacht vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des EuGH das System und die Regelungen des AufenthG der Ist-, Regel- und Kann-Ausweisungen wie auch generalpräventive Überlegungen auf türkische Staatsangehörige nicht anwendbar sind (vgl. zuletzt das Ziebell-Urteil des EuGH vom 8. Dezember 2011, Rn. 80 ff.)?
17. Welche Vorgaben haben die einzelnen Bundesländer den Ausländerbehörden in Bezug auf die Gebührenerhebung für Aufenthaltstitel türkischer Staatsangehöriger gemacht, da die derzeitigen Gebühren nicht mit dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 13 ARB 1/80 vereinbar sind (vgl. Ünal Zeran, ASYLMAGAZIN, 12/2011, S. 403 f., vgl. die Praxis z. B. in Dänemark und in den Niederlanden, vgl. auch jüngst VG Aachen, 8 K 1159/10)?

18. Welche Vorgaben zum Diskriminierungsverbot nach Artikel 9 des Assoziationsabkommens von 1963 bzw. nach Artikel 10 ARB 1/80 infolge der Rechtsprechung des EuGH (z. B. im Toprak-Urteil) haben die einzelnen Bundesländer den Ausländerbehörden gemacht?
19. Inwieweit haben die einzelnen Bundesländer die Ausländerbehörden darüber informiert, dass Rechte nach dem AssR auch bei eingebürgerten deutschen Staatsangehörigen mit ergänzender türkischer Staatsangehörigkeit gelten (vgl. EuGH-Urteil vom 29. März 2012 – Kahveci/Inan, C-7/10 und C-9/10)?
20. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung bzw. ziehen die einzelnen Bundesländer aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 1 C 6.11 vom 22. Mai 2012, wonach die bisher übliche Form und Bescheinigung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Absatz 5 AufenthG den Anforderungen des Assoziationsrechts nicht genügen und eine Aufenthaltserlaubnis, die ein Daueraufenthaltsrecht nach Artikel 7 Satz 1 zweiter Spiegelstrich ARB 1/80 bescheinigt, vielmehr eindeutig erkennen lassen muss, dass ihr ein assoziationsrechtliches Daueraufenthaltsrecht zugrunde liegt?
21. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Positionen und Maßnahmen der Bundesländer zur Umsetzung und Beachtung der Verschlechterungsverbote des AssR, und welchen Handlungs- oder Gesetzesänderungsbedarf sieht sie gegebenenfalls vor dem Hintergrund der Antworten der Bundesländer auf die obigen Fragen?
22. Worauf stützt die Bundesregierung ihre Vermutung, es gebe trotz fehlender allgemeiner aktueller Anwendungshinweise zum AssR keine „Defizite bei der Umsetzung assoziationsrechtlicher Vorgaben durch die zuständigen Behörden“ (Bundestagsdrucksache 17/9718, zu den Fragen 1 bis 3 und 5 bis 20), weil die „zuständigen Ausländerbehörden ... an Recht und Gesetz gebunden sind und dabei auch die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung beachten“ (Bundestagsdrucksache 17/9719, zu Frage 3), obwohl in einem Bericht vom April 2011 einer von der Innenministerkonferenz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft (Ausschussdrucksache 17(4)270) in Nummer 3.1 ausdrücklich hingewiesen wird auf die „Überforderung der Ausländerbehörden“ z. B. wegen „mangelnder Fachkenntnis für die Lösung von z. T. anspruchsvollen Rechtsproblemen“ (nicht spezialisierte Sachbearbeiter seien „schnell überfordert“), aber auch auf den mit einer „erheblichen Fluktuation beim Personal der Ausländerbehörden“ verbundenen „Erfahrungsverlust“, und sieht die Bundesregierung die Rechtsprechung des EuGH zu den Verschlechterungsverboten des AssR als eine eher einfache oder eher komplizierte Rechtsmaterie an (bitte ausführen)?
23. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Familiennachzugsregelungen, die einen Bezug zur Beschäftigung aufweisen, dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 13 ARB 1/80 unterfallen, und wann bzw. in welchen Fallkonstellationen weisen Familiennachzugsregeln einen solchen Bezug zur Beschäftigung auf (Nachfrage auf Bundestagsdrucksache 17/9719, Antwort zu den Fragen 6 und 8, bitte ausführlich begründen)?
24. Ist ein solcher Bezug zur Beschäftigung bei Familiennachzugsregeln beispielsweise gegeben, wenn ein nachgezogener oder nachzugswilliger Ehegatte eines in Deutschland assoziationsberechtigten lebenden türkischen Staatsangehörigen eine nicht nur völlig untergeordnete Beschäftigung anstrebt (Nachfrage auf Bundestagsdrucksache 17/9719, Antwort zu den Fragen 6 und 8, bitte ausführlich begründen unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts 1 C 10.11 vom 19. April 2012, nach dem auch eine geringfügige Beschäftigung mit geringer Wochenarbeitszeit ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht vermitteln kann)?

25. Wie kann sich die Bundesregierung in Beantwortung der Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 17/6712 zur Rechtfertigung ihrer Rechtsauffassung auf Rn. 74 ff. des Abatay-Urteils beziehen, in der das damalige Vorbringen der Bundesregierung, das Verschlechterungsverbot gelte nur, wenn bereits eine ordnungsgemäße Beschäftigung ausgeübt würde und ein Aufenthaltsrecht bestehe, vom EuGH ausdrücklich zurückgewiesen wurde (Rn. 75), und zwar mit unter anderem folgenden Argumenten, die auch der jetzigen Rechtsauffassung der Bundesregierung entgegenstehen:
- a) „der Schutz der Rechte türkischer Staatsangehöriger auf dem Gebiet der Ausübung einer Beschäftigung [kann] nicht Gegenstand von Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1/80 sein (...), da diese Rechte bereits von Artikel 6 dieses Beschlusses vollständig erfasst sind“ (Rn. 79), d. h. dass das Verschlechterungsverbot gerade die nicht bereits in den Arbeitsmarkt integrierten türkischen Staatsangehörigen begünstigen soll (vgl. auch Rn. 83 f. sowie die Urteile Sahin, Rn. 50 f., Toprak, Rn. 45 f. und C-92/07, Rn. 46 und 50);
  - b) „Vielmehr verbietet dieser Artikel 13 (...) den Mitgliedstaaten, den Zugang türkischer Staatsangehöriger zu einer Beschäftigung durch neue Maßnahmen einzuschränken“ (Rn. 80), d. h. es geht bei den Verschlechterungsverboten um die Zugangsrechte zu einer beabsichtigten, aber noch nicht ausgeübten Beschäftigung (vgl. auch Rn. 89, in der ausdrücklich von der „Absicht, sich in den Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland als Aufnahmemitgliedstaat zu integrieren“, als entscheidendes Kriterium die Rede ist) und
  - c) das Verschlechterungsverbot gelte auch für Familienangehörige türkischer Arbeitnehmer, „deren Einreise ... nicht von der Ausübung einer Beschäftigung als Arbeitnehmer“ abhängt (Rn. 82), so dass ersichtlich wird, dass die von der Bundesregierung vorgenommene Trennung von „persönlichem“ und „sachlichem“ Schutzbereich des Artikels 13 ARB 1/80 in Bezug auf Familienangehörige und die Frage der Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht haltbar ist;

(bitte auf alle Unterfragen getrennt und mit Begründung antworten; Wiederholung der Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 17/9719; die Fragestellerinnen und Fragesteller halten es für geboten und insbesondere im Rahmen einer Großen Anfrage auch für zumutbar, dass die Bundesregierung auf diese konkreten Fragen konkret und umfassend antwortet – und zwar nicht mit einem Verweis auf an anderer Stelle gegebene Auskünfte, selbst wenn sie der Auffassung sein sollte, sich hierdurch wiederholen oder in einen vermeintlichen „juristischen Fachdisput“ eintreten zu müssen, in den sie sich jedenfalls begibt, wenn sie sich im Recht glaubt, vgl. Bundestagsdrucksache 17/9719, Antworten zu den Fragen 8, 11 und 30)?

26. Mit welchen Argumenten und mit welchen Auswirkungen legen die niederländische, die dänische und die österreichische Regierung (bitte nach Ländern differenziert beantworten) das EWG-Türkei-Assoziationsrecht und insbesondere dessen Verschlechterungsverbote anders aus als die Bundesregierung, zum Beispiel zu den Punkten verpflichtende Sprachanforderungen im In- und Ausland und Höhe der Gebühren bei Aufenthaltstiteln, und weshalb konnten deren Argumente die Rechtsauffassung der Bundesregierung nicht „erschüttern“, wie sie auf Bundestagsdrucksache 17/9719 zu den Fragen 14 und 15 erklärte, nachdem sie zuvor noch behauptet hatte, sie würde sich mit den genannten Regierungen nicht zu den Fragen des Assoziationsrechts austauschen (vgl. z. B. Plenarprotokoll 17/138, S. 16445 (D))?

27. Wieso hält es die Bundesregierung nicht für erforderlich, sich z. B. mit den Ländern Dänemark, Niederlande und Österreich (aber auch mit anderen EU-Mitgliedstaaten) über eine einheitliche Interpretation und Anwendung des für alle Unterzeichnerstaaten gleichermaßen verbindlichen EWG-Türkei-Assoziationsrechts bzw. über eine einheitliche Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung hierzu auszutauschen, und welche Rolle spielt die Europäische Kommission hierbei bzw. welche Positionen hat sie bislang diesbezüglich eingenommen?

Berlin, den 26. Juni 2012

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**